

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Kelkheim (Taunus), Gagernring 1 in 65779 Kelkheim (Taunus)

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Stadthalle Kelkheim (Taunus) wird betrieben durch die Rettershof und Stadthallen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Alexander Furtwängler sowie den Prokuristen, Herrn Florian Heckenmüller. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung der Stadthalle Kelkheim (Taunus).

(2) Die Ausfertigung von Nutzungsverträgen erfolgt ausschließlich durch die Rettershof und Stadthallen GmbH.

(3) Die AGB gelten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn die Rettershof und Stadthallen GmbH diese ausdrücklich anerkannt hat. Werden im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Regelungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

**§ 2
Zustandekommen des Vertragsverhältnisses / Prioritätengrundsatz**

(1) Angebote der Rettershof und Stadthallen GmbH sind bis Vertragsabschluss freibleibend. Telefonische und mündliche Terminvormerkungen sind nicht rechtsverbindlich.

(2) Alle Verträge zur Nutzung der Stadthalle Kelkheim (Taunus) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Werden im Rahmen der Vertragsdurchführung ergänzende Leistungen mündlich vereinbart, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung.

(3) Die Beantragung für die Raumnutzung soll frühestmöglich erfolgen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Anmeldungen gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität.

(4) Ausgeschlossen vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses sind Veranstaltungen, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößen.

**§ 3
Vertragspartner / Veranstalter**

(1) Vertragspartner sind die Rettershof und Stadthallen GmbH als Vermieter und der Nutzer als Mieter. Ist der Nutzer ein Vermittler oder eine Agentur, so hat dieser das dem Vermieter schriftlich anzugeben und den Veranstalter von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB in Kenntnis zu setzen. Der Nutzer fungiert in diesem Fall als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters.

(2) Eine ganze oder teilweise entgeltliche Unter Vermietung oder unentgeltliche Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Für jeden Verstoß gegen das Verbot der Unter Vermietung ist die Rettershof und Stadthallen GmbH berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe des fünffachen Mietzinses zu verlangen.

(3) Der Nutzer hat der Rettershof und Stadthallen GmbH grundsätzlich mit Antragstellung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters übernimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Die Überlassung von Räumen erfolgt auf der Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Nutzer angegebenen Nutzungszweck.

(2) Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Rettershof und Stadthallen GmbH. Der Nutzer verpflichtet sich, die Rettershof und Stadthallen GmbH jede Änderung des Nutzungszwecks unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Veränderungen an den überlassenen Räumen, die Änderung der Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Rettershof und Stadthallen GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Nutzers.

§ 5 Nutzungsdauer und Übergabe der Räumlichkeiten

(1) Mit Überlassung der Räumlichkeiten ist der Nutzer verpflichtet die Stadthalle einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Wurde ein Veranstaltungsleiter benannt, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Stadthalle vertraut zu machen. Die Vorbesprechung findet spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung statt und umfasst insbesondere die Ablaufplanung und Abstimmung des technischen Aufwandes.

(2) Der Nutzer hat sich bei Übergabe der Räumlichkeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt sind sofort zu melden und im Übergabeprotokoll festzuhalten. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Vom Nutzer oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer angebrachte Gegenständen, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Nutzer bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungzeit können die Gegenstände zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden. Eine Haftung hierfür wird von der Rettershof und Stadthallen GmbH ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die angemieteten Räumlichkeiten nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen (grober Schmutz ist zu entfernen und die Böden sind mit einem Besen grob zu reinigen). Die abschließende Reinigung der Räumlichkeiten wird von einer Fachfirma durchgeführt. Hierfür erhebt die Mieterin gegenüber dem Mieter eine Reinigungspauschale.

Genutztes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände (z. B. Tische, Stühle, Küche etc.) sind in sauberem Zustand zu übergeben. Die Müllentsorgung obliegt dem Nutzer.

§ 6 Werbemaßnahmen

(1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. In den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle bedarf sie der besonderen Zustimmung der Rettershof und Stadthallen GmbH.

(2) Der Nutzer stellt die Rettershof und Stadthallen GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen die Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(3) Bei allen Werbemaßnahmen und auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um klar und unmissverständlich kenntlich zu machen, dass nicht die Rettershof und Stadthallen GmbH die Veranstaltung durchführt und ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Veranstalter zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der Rettershof und Stadthallen GmbH.

§ 7 Steuern und GEMA

(1) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen und der Anmeldenachweis fallen in die Verantwortung des Nutzers.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Nutzers.

§ 8 Catering / Bewirtschaftung

(1) Die gastronomische Bewirtschaftung in den Räumlichkeiten der Stadthalle übernimmt grundsätzlich der Pächter der Gaststätte „Stadthalle bei Andreas“, Gagernring 1 in 65779 Kelkheim (Taunus). Der Pächter wird automatisch bei Vertragsabschluss über die Anmietung informiert. Zudem werden ihm zum Zwecke der Kontaktaufnahme die Kontaktdata des Mieters übermittelt.

(2) Kelkheimer Vereinen wird die Möglichkeit eingeräumt, Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung durchzuführen. Hierbei dürfen selbstmitgebrachte Speisen und Getränke durch den Verein verkauft werden. Ein Fremdcatering darf jedoch nicht beauftragt werden.

§ 9 Garderobe

(1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe erfolgt durch den Nutzer oder einer von ihm beauftragten Person. Der Nutzer trifft die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich dem Nutzer zur Verfügung. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderobe durch den Nutzer, übernimmt die Rettershof und Stadthallen GmbH keine Obhut- und Verwahrpflichten für die abgelegte Garderobe.

(2) Der Nutzer trägt in jedem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 10
Feuerwehr, Polizeidienst

(1) Feuerwehr und Polizei werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Rettershof und Stadthallen GmbH oder durch den Veranstalter informiert. Der Umfang hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.

§ 11
Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik / sachkundige Aufsichtsperson und veranstaltungsbezogene Sicherheitsbestimmungen

(1) Sollten bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die über die fest im Saal installierten Einbauten hinausgehen, sind „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Nutzers zu stellen.

§ 12
Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Rettershof und Stadthallen GmbH für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

(2) Der Nutzer stellt die Rettershof und Stadthallen GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Rettershof und Stadthallen GmbH geltend gemacht werden.

§ 13
Haftung der Rettershof und Stadthallen GmbH

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Rettershof und Stadthallen GmbH auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Sache ist ausgeschlossen.

(2) Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn die Rettershof und Stadthallen GmbH die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt wird.

(3) Die Haftung der Rettershof und Stadthallen GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Rettershof und Stadthallen GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Veranstaltung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(4) Die Rettershof und Stadthallen GmbH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlassten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkungen, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Rettershof und Stadthallen GmbH, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

(5) Die Rettershof und Stadthallen GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter oder Besuchern eingekommenen Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit die Rettershof und Stadthallen GmbH keine entgeltliche Verwahrung übernommen hat.

(6) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Rettershof und Stadthallen GmbH.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Rettershof und Stadthallen GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nach erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- a. Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten,
- b. Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung,
- c. Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung,
- d. Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen,
- e. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen,
- f. Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung.

(2) Macht die Rettershof und Stadthallen GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält diese den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Miete. Die Rettershof und Stadthallen GmbH muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.

(3) Tritt der Nutzer vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, ist trotzdem der volle Mietpreis zu entrichten. Soweit eine anderweitige Vermietung der Stadthalle erfolgt, sind mindestens 10 % der vereinbarten Mietsumme als Kostenersatz fällig.

§ 15 Ausübung des Hausrechts

(1) Der Rettershof und Stadthallen GmbH und den von ihr beauftragten Personen steht gegenüber dem Nutzer, seinen Besuchern und Dritten in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Veranstalters berücksichtigt.

(2) Den von der Rettershof und Stadthallen GmbH beauftragten Personen ist hierfür jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Ihre Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der angemieteten Veranstaltungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 16
Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und nachträgliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort ist Kelkheim (Taunus) und Gerichtsstand ist Königstein im Taunus.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der damit beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Stand: September 2025

Rettershof und Stadthallen GmbH
Alexander Furtwängler, Geschäftsführer

